



S a t z u n g

der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Waldstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen AWO Ortsverein Waldstadt e. V..
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Potsdam.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Zwecke der Wohlfahrtspflege (1.),
2. die Förderung der Altenhilfe (2.) und
3. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (3.).

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Förderung des sozialen Engagements der Allgemeinheit durch Information, Mitgliedergewinnung und Spendensammlung (1.),
- Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand im Bereich der Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe (1.),
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen der Wohlfahrtspflege (1.),
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden der Arbeiterwohlfahrt und mit anderen örtlich tätigen sozialen Initiativen (1.),
- Förderung und Organisation ehrenamtlicher Arbeit (2., 3.),
- Organisation von Veranstaltungen zur Teilnahme alter Menschen am Leben der Gemeinschaft (2.),
- Anregung und Unterstützung zur Selbsthilfe (3.),
- ehrenamtliche Arbeit durch Hilfeleistung für bedürftige Personen (3.).

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies

gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Ortsverein ist Mitglied im AWO Bezirksverband Potsdam e.V.
- (2) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen werden, die sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Mitgliederorganisation zum Ende eines Kalenderquartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch ein vereinfachtes Ausschlussverfahren ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind Verstöße gegen die Satzung (z.B. Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung) oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins oder der AWO insgesamt schaden.

§ 5 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand des übergeordneten Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist, dies schriftlich verlangen.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Mögliche Wege sind hierbei Briefpost, E-Mail und Webseite des Ortsvereins. Der Vorstand kann mit derselben Frist den Vorstand des übergeordneten Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist, schriftlich einladen. Dieser Vorstand kann nach Abstimmung der Mitglieder Rederecht auf der Mitgliederversammlung erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher sich die Teilnehmenden zur Versammlung einwählen und anschließend in dieser abstimmen.

Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen möglich. Den Teilnehmenden wird hierbei die Möglichkeit eröffnet, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen und somit ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt mindestens alle vier Jahre den Vorstand und die Delegierten für die Mitgliederversammlung des übergeordneten Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist und den/die Revisor/in. Vorstand oder Delegierter kann nur sein, wer Mitglied des Ortsvereins ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen.

Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen. Eine Stimmabgabe per schriftlich erteilter Vollmacht im verschlossenen Umschlag ist möglich. Dafür gilt eine Begrenzung auf zwei Vollmachten, die von einem zur Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglied vorgelegt werden können.

(6) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift sind von der Protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern, mit jeweils einer Person für Vorsitz und Stellvertretung sowie den Beisitzern. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand durch Kooptierung ergänzen.

(2) Vertreten wird der Verein im Sinne von § 26 II BGB durch den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.

(3) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Mindestens ein Treffen pro Jahr findet in Präsenz statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer angemessenen Frist einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Er hat vor dem Eingehen von für den Verein außergewöhnlichen Verpflichtungen, also z. B. vor der Übernahme oder Eröffnung einer Einrichtung oder dem Erwerb von Immobilien, die Zustimmung des Vorstandes des übergeordneten AWO-Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist, einzuholen.

(6) Der Vorstand kann sich zur organisatorischen Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Rechnungswesen

(1) Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanzpläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des übergeordneten AWO-Vereins, bei dem der Ortsverein Mitglied ist.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

§ 9 Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Die auf der Bundeskonferenz des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt beschlossenen Richtlinien sind verbindlich.

§ 10 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

(2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Wenn der Ortsverein nicht mehr Mitglied eines übergeordneten Vereins der Arbeiterwohlfahrt ist, verliert er das Recht, den Namen oder das Symbol der Arbeiterwohlfahrt zu führen.